

Dies und Das oder in Kürze mitgeteilt

1. SightCity – Messe für Blinde und Sehbehinderte

Vom 14. bis 16. Mai findet in Frankfurt bereits zum zwölften Mal Europas größte Fachmesse für Blinden- und Sehbehindertenhilfsmittel statt - die SightCity. Über 130 Aussteller aus mehr als 20 Ländern präsentieren ihre Angebote von Hilfsmitteln über technische Innovationen bis hin zu Bildungs- und Freizeitangeboten. Mittendrin die Selbsthilfe, die den Besuchern auch in diesem Jahr wieder mit fachkundigem Rat bei hilfsmitteltechnischen, rechtlichen und sozialpolitischen Fragen zur Seite steht.

Um allen Interessierten die Vorbereitung auf den Messebesuch zu erleichtern, gibt es den SightCity-Messekompass - ein gemeinsames Angebot vom Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen (BSBH), der Deutschen Blindenstudienanstalt (blista) und dem Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV). Die aktuelle Ausgabe steht ab sofort im Text- und DAISY-Format auf der Webseite www.dbsv.org zum Download bereit. Abonnenten von "DBSV-Inform" erhalten den Messekompass zudem frei Haus - als "Extrabuch" auf der Mai-Ausgabe.

Der Messekompass bietet ausführliche Informationen zur SightCity in gebündelter und barrierefreier Form. Neben Informationen zur An- und Abreise, zum Abhol- und Begleitservice gibt es eine detaillierte Beschreibung der Räumlichkeiten. Bei der Fülle an Ausstellern lohnt es sich, bereits vor der Anreise seine Messe-Route festzulegen. Hilfreich sind dafür die enthaltenen Ausstellerlisten - sortiert nach Produktgruppen und Standnummern. Ob das unabhängige Beratungsangebot oder interessante Vorträge im SightCity-Forum - was die Vertreter der Selbsthilfe auf der Messe zu bieten haben, ist ebenfalls dem Messekompass zu entnehmen.

Die Eckdaten in Kürze: SightCity 2014, 14. bis 16. Mai, Hotel Sheraton, Flughafen Frankfurt am Main, Öffnungszeiten: 14./15.5., 10-18 Uhr, 16.5., 10-16 Uhr, Eintritt frei! www.sightcity.net

2. Beschäftigtenzahl im öffentlichen Dienst

Die Zahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst ist von Mitte 1995 bis Mitte 2012 um mehr als eine dreiviertel Million zurückgegangen. Dies geht aus der Antwort der Bundesregierung (Drucksache 18/780) auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion hervor. Danach sank die Zahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst von gut 5,37 Millionen Ende Juni 1995 kontinuierlich auf knapp 4,51 Millionen Ende Juni 2008. Danach war bis Ende Juni 2012 ein leichter Anstieg auf fast 4,62 Millionen zu verzeichnen.

3. Bundesrechnungshof warnt vor Personalmangel im öffentl. Dienst

Der Bundesrechnungshof liefert den Gewerkschaften im Öffentlichen Dienst von Bund und Ländern Unterstützung im Tarifkonflikt. In einem neuen Gutachten stuft die Behörde den Fachkräftemangel in Deutschland und den damit einhergehenden schärfer werdenden Wettbewerb um die besten Köpfe mit der Privatwirtschaft als zentrale Herausforderung ein.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden sind die wichtigste Ressource des öffentlichen Dienstes. Sie angesichts des zunehmenden Wettbewerbs um Fachkräfte zu gewinnen, ist eine der zentralen Herausforderungen für den öffentlichen Dienst", sagt der Präsident des Bundesrechnungshofes, Dieter Engels, anlässlich der Veröffentlichung des Gutachtens zum "Verfahren der internen und externen Personalauswahl in der Bundesverwaltung".

Deutlich zunehmenden altersbedingten Abgängen stünden weniger Bewerberinnen und Bewerber gegenüber. Die "Ressource neues Personal" werde knapper. "Dessen ungeachtet muss die öffentliche Verwaltung im Wettbewerb um die besten Bewerberinnen und Bewerber konkurrenzfähig bleiben, um ihre Aufgaben optimal zu erfüllen", schreiben die Gutachter.

Die bereits jetzt in einigen Bereichen wie etwa bei der Gewinnung von IT-Fachleuten "spürbare Personalenge" nehme zu. Aufgrund der demografischen Entwicklung werde sich der Wettbewerb um die bestgeeigneten Bewerberinnen und Bewerber verschärfen. Die Bundesverwaltung müsse sich dieser Problematik stellen, "um ihre Wettbewerbsfähigkeit auch unter veränderten Rahmenbedingungen zu erhalten".

Allerdings spricht der Rechnungshof nicht explizit von höheren Löhnen, sondern empfiehlt in seinem Gutachten etwa, die Personalentwicklung besser zu planen und rät den Dienststellen, "sich einen Überblick über ihre Personalabgänge und Personalbewegungen zu verschaffen, um die Notwendigkeit einer Nachbesetzung zu prüfen, eine Reihenfolge der nachzubesetzenden Stellen festzulegen und gegebenenfalls das Verfahren rechtzeitig in die Wege zu leiten".

Dafür sollen die Behörden "Hilfsmittel beispielsweise in Form von Listen oder Dateien" heranziehen, heißt es in dem Gutachten. Die Autoren verweisen beispielsweise auf "Personalplanungsdateien, Soll-Ist-Listen, Personalwechsellisten" oder "Auswertungen aus Personalinformationssystemen".

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und "der Notwendigkeit, die Stellen gegebenenfalls mit externen Bewerberinnen und Bewerbern zu besetzen", hätten diese Informationen besondere Bedeutung. Die Dienststellen müssten sich darauf einstellen, dass ein Personalbedarf "nicht immer schnell und sachgerecht zu decken ist".



4. Bundesverordnung im Kampf gegen Mobbing möglich

Die Bundesregierung schließt nicht aus, dass es in Zukunft eine eigenständige Verordnung, zum Beispiel in Form einer Anti-Stress-Verordnung, zum Schutz vor Mobbing geben kann. In ihrer Antwort (Drucksache 18/779) auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion verweist sie darauf, dass ihr keine aktuellen Daten zu Mobbing vorlägen. Vor einer entsprechenden Entscheidung müssten zunächst weitere wissenschaftliche Erkenntnisse erhoben werden. Die Bundesanstalt für

Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin habe dazu bereits ein Forschungsprojekt konzipiert, heißt es in der Antwort.

Die Bundesregierung hält gleichzeitig fest, dass Mobbing am Arbeitsplatz "ein ernstes gesellschaftliches Problem mit negativen Auswirkungen" sei. Nach dem 2006 beschlossenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) könne Mobbing eine unzulässige Benachteiligung aus den im Gesetz aufgeführten Diskriminierungsgründen darstellen. Insofern enthalte das geltende Recht bereits einen angemessenen Schutz für Mobbing-Opfer. Die Schaffung spezieller Regelungen stelle sich aus Sicht der Regierung jedoch als schwierig dar, weil Mobbing vielfältige Erscheinungsformen habe, heißt es in der Antwort weiter.

5. Neues Internet-Angebot für gehörlose Menschen

Ab sofort bietet der Deutsche Bundestag im Internet Informationen in Gebärdensprache an. Das neue Angebot ermöglicht schwerhörigen und gehörlosen Menschen, sich mittels Gebärdensprachfilmen über die Arbeit des Deutschen Bundestages zu informieren.

Insgesamt werden zwölf Themenbereiche in deutscher Gebärdensprache (DGS) im Videofilm dargestellt. Ein Logo weist auf die Einhaltung der DGS-Standards hin.

Erklärt werden unter anderem Funktion und Aufgaben des Parlaments, der Ablauf von Bundestagswahlen, der Weg der Gesetzgebung, der Bundeshaushalt und die Arbeit von Abgeordneten im Plenum und in den Ausschüssen.

Neben den Gebärdensprachvideos bietet der Deutsche Bundestag bereits seit 2012 einen Internet-Auftritt in „Leichter Sprache“ an. Dieser richtet sich an Menschen mit Lernbehinderungen und Leseschwächen oder an Personen, die gerade Deutsch lernen.

Mit den Angeboten in Gebärdensprache und „Leichter Sprache“ werden Kommunikationshürden für Menschen mit Behinderungen abgebaut. Damit folgt das Parlament den Maßgaben der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV 2.0).

Die Angebote können ganz oben links auf der Startseite www.bundestag.de aufgerufen werden.

6. 300 kommunale Behindertenbeauftragte in REHADAT

In REHADAT finden Sie jetzt über 300 kommunale Behindertenbeauftragte und Beiräte. Die Behindertenbeauftragten der Kommunen sind Ansprechpartner für die Belange behinderter Menschen in der betreffenden Stadt und Gemeinde. Sie helfen, die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung durchzusetzen. Sie beraten und unterstützen die Verwaltung bei den Aufgaben, die sich aus den Behinderten-Gleichstellungsgesetzen ergeben.

Sie finden die Beauftragten mit dem Schlagwort "Kommunaler Behindertenbeauftragter" - eine regionale Eingrenzung ist über die Suchmaske möglich.

<http://www.rehadat.de/rehadat/Reha.KHS?SORT=A06&State=340&Db=5&BEG=Kommunaler+Behindertenbeauftragter&Dok=0&OptDisp=false&Index=-1&Reset=0>

7. Neuer Internetauftritt der Integrationsämter

Moderne Gestaltung, inhaltlich überarbeitet, verbesserte Funktionen:

So präsentiert sich der neue Internetauftritt der BIH. Aktueller Themenschwerpunkt ist die SBV WAHL 2014. Wir, die Integrationsämter, unterstützen Sie mit diesem Angebot, damit die Wahl zum Erfolg wird. Schauen Sie rein – es lohnt sich!

www.integrationsaemter.de

Mit dem SBV WAHL KOMPAKT finden Sie an zentraler Stelle alles, was Sie brauchen:

1. Broschüren für die umfassende Information wie auch für den schnellen Überblick
2. alle Formulare zum Bearbeiten und Ausdrucken interaktives Lernprogramm, um den eigenen Wissensstand zu testen
3. Fortbildungsangebote mit den Kursen zur Wahl

Natürlich haben Sie im Internet auch Zugriff auf die aktuelle

ZB - Behinderung & Beruf mit dem Schwerpunkt SBV WAHL.

Ihr zuständiges Integrationsamt finden Sie mit der komfortablen PLZ-Suche.

Wenn noch Fragen offen sind, kommen Sie einfach ins neue BIH FORUM! Es ist technisch auf neuestem Stand und leicht zu bedienen. Hier bekommen Sie auf Ihre individuellen Fragen schnell und zuverlässig Auskunft von Experten.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen viel Erfolg bei den Vorbereitungen zur SBV WAHL!

Ihr Team BIH Online Akademie



8. Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen für einen Treppenlift muss nicht nachgewiesen werden

Bundesfinanzhof, Urteil vom 06.02.2014 - VI R 61/12 -

Medizinische Notwendigkeiten von Aufwendungen für den Einbau des Hilfsmittels sind nicht formalisiert nachzuweisen

Die Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen für einen Treppenlift ist nicht durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Dies entschied der Bundesfinanzhof.

Nach § 33 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wird die Einkommensteuer auf Antrag ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung) erwachsen. Hierzu zählen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch Krankheitskosten. Allerdings hat der Steuerpflichtige die Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Maßnahmen, die ihrer Art nach nicht eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen können und deren medizinische Indikation deshalb schwer zu beurteilen ist, nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a bis f der Einkommensteuer-

Durchführungsverordnung (EStDV) durch ein vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Betroffen hiervon sind beispielsweise Bade- und Heilkuren oder psychotherapeutische Behandlungen.

Finanzamt erkennt Aufwendungen für Treppenlift mangels eines amtsärztlichen Gutachtens nicht als außergewöhnliche Belastungen an

Im Streitfall ließen die verheirateten Kläger wegen der Gehbehinderung des Klägers einen Treppenlift in ihr selbst genutztes Einfamilienhaus einbauen. Die hierfür entstandenen Aufwendungen von ca. 18.000 Euro machten sie vergeblich in ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr (2005) als außergewöhnliche Belastung geltend. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Denn die Kläger hätten zuvor ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung einholen müssen.

Finanzgericht muss Feststellung über medizinische Notwendigkeit der Maßnahme nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung treffen

Der Bundesfinanzhof sah dies anders. Angesichts des abschließenden Charakters der Katalogtatbestände in § 64 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a bis f EStDV sei die Zwangsläufigkeit und damit die medizinische Notwendigkeit von Aufwendungen für den Einbau eines solchen Hilfsmittels nicht formalisiert nachzuweisen. Im zweiten Rechtsgang hat das Finanzgericht nun die erforderlichen Feststellungen zur medizinischen Notwendigkeit für die Maßnahme nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung zu treffen, beispielsweise durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

■